

Kleinrinderfeld, Fam. Scheuermann,
Areal Zeidlersgarten

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Aufgestellt: 27.10.2023

Inhalt	Seite
1. Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen	5
4. Beschreibung des Bestandes	6
5. Wirkungen des Vorhabens	15
6. Vorbelastungen	15
7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten	16
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	22
7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung)	23
8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	25
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung	25
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	25
9. Zusammenfassung	26

1. Aufgabenstellung

Mit dem Vorhaben „Areal Zeidlersgarten“ ist auf Fl.Nrn. 1266 und 1267, Gemarkung Kleinrinderfeld die Ausweisung von Wohnflächen auf einer Fläche von ca. 1,05 ha geplant.



Lage Plangebiet (Planausschnitt ohne Maßstab)
(Quelle: Vorhabenträger über IB Arz, Würzburg)

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanen, ist ausreichend.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
- Offenland-Biotopkartierung Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Würzburg
- eigene Geländebegehungen
- Begehungen durch Biologen

3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt im südlichen Ortsbereich von Kleinrinderfeld und umfasst eine Fläche von ca. 1,05 ha. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die „Kirchheimer Straße“ (Staatsstraße St 2296). Es liegt auf der Höhe zwischen von ca. 345 m und 330 m ü. NN. und das Gelände fällt in westliche Richtung hin ab.

An das Plangebiet schließen im Norden, Westen und Süden bestehende Siedlungsflächen an. Im Osten grenzen Gehölzflächen sowie ein Steinbruchbetrieb an.

Das Plangebiet ist durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Am Nord- und Ostrand des Plangebietes befinden sich Gehölzflächen, die im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind.



Luftbild (Darstellung ohne Maßstab, genordet)
(Quelle: BayernAtlas)



Blick vom Südrand des Plangebietes aus in nördliche Richtung



Blick entlang der Ostgrenze des Plangebietes in nördliche Richtung



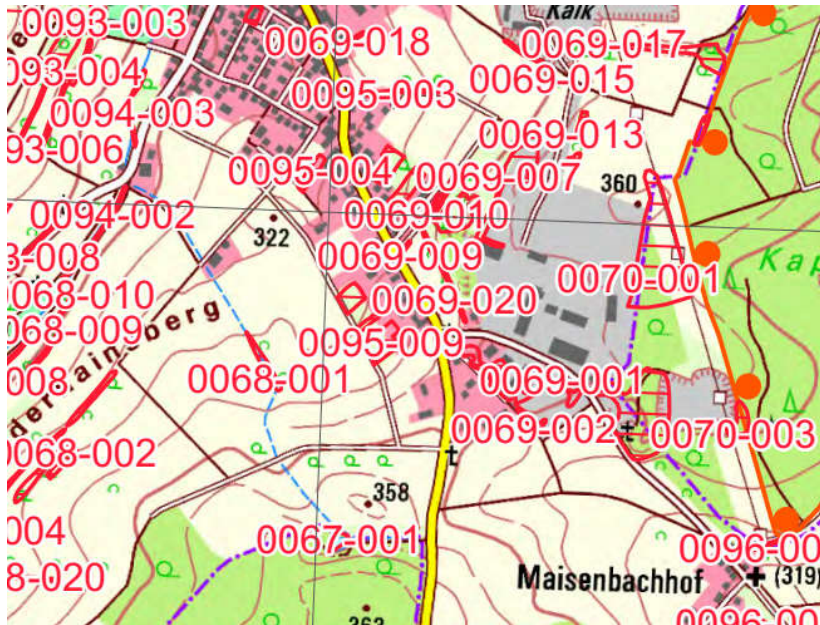
Blick von der Nordwestecke des Plangebietes in nordöstliche Richtung



Blick entlang der Kirchheimer Straße in südliche Richtung

a) Biotopkartierung

Im Plangebiet befinden sich Teilflächen des kartierten Biotopes 6325-0069 der amtlichen Biotopkartierung.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU, März 2023)



Luftbild mit Biotopkartierung Biotop 6325-0069 (Darstellung ohne Maßstab, genordet)
(Quelle: BayernAtlas)

Auszug aus der amtlichen Biotopkartierung:

Biotopnummer 6325-0069

„Hecken und Gebüsche südöstlich Kleinrinderfeld“; Teilflächen: 17; Fläche: 2,12 ha

Bestand:

57 %	WH Hecken, naturnah
28 %	WX Mesophiles Gebüsche, naturnah
7 %	WO Feldgehölz, naturnah
3 %	GB Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache
3 %	EO Streuobstbestand
2 %	GW Wärmeliebende Säume

Biotopbeschreibung:

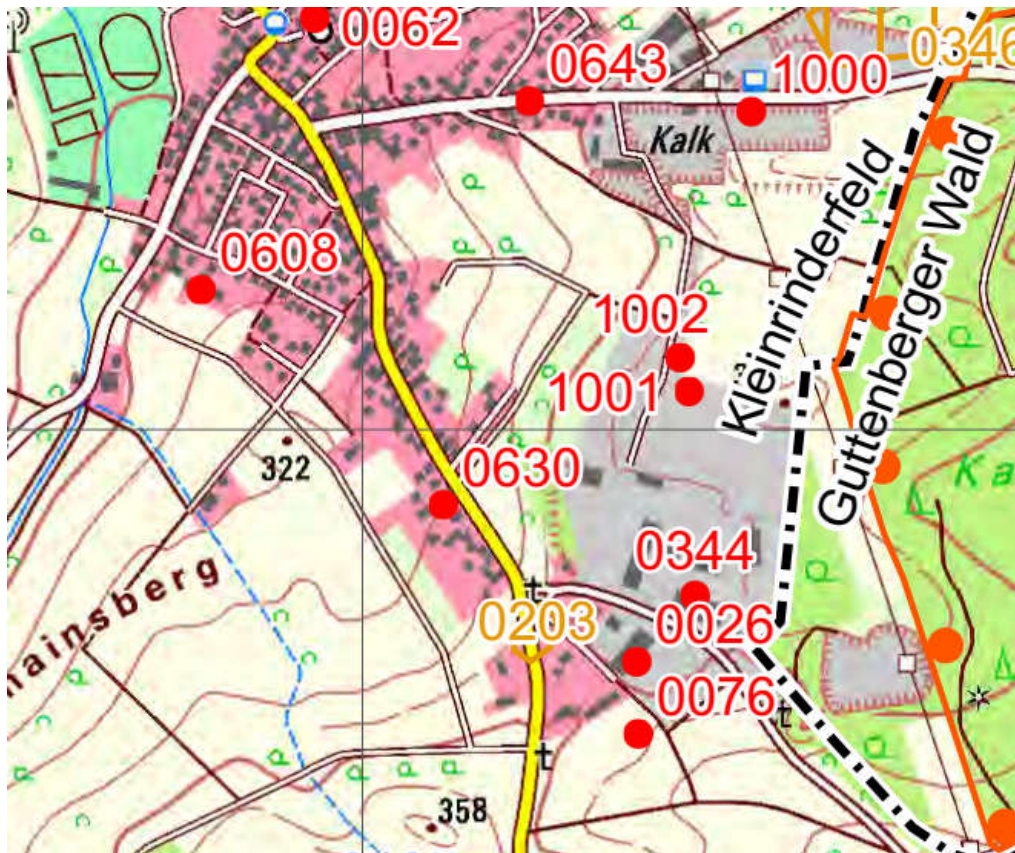
Südöstlich von Kleinrinderfeld sind zwischen dem Ortsrand und einem großflächigem Waldgebiet im Osten mehrere Hecken und Gebüsche erfasst. Die Fläche liegen entweder auf Acker- und Wegrainen oder erstrecken sich randlich von aufgelassenen und meist verfüllten Steinbrüchen. Der Großteil des Biotops besteht aus Hecken und Gebüschen die von Schlehen, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Rosen sowie zahlreichen Kirsch- u.a. Obstbäumen bestimmt werden. Der Unterwuchs ist meist grasreich (Glatthafer, Knäuelgras). Teilweise sind blütenreiche Krautsäume vorhanden (Skabiosen-Flockenblume, Wiesen-Flockenblume, Odermennig u.a.).

TF 09: kurze Haselhecke mit Rose und Hartriegel.

TF 20: sehr dichte und breite schlehendominierte Strauchhecke mit Rose, Weißdorn und Hartriegel an Ackerböschung.

b) Artenschutzkartierung

Gemäß einer aktuellen Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU, März 2023)

Die zum Plangebiet nächstliegenden Einträge sind:

TK25 6325	OBN 0026	K P	ERFG 500	UTM-RW 561382	UTM-HW 5504677				
Landkreis(e): Würzburg (Haupt-)Lebensraumtyp: Hecke Lagebeschreibung: HECKEN SO KLEINRINDERFELD Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Magerrasen, basenreich; Hecke; Gebüsch; Steinbruch Vorläufige Objektnr.:									
ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Schwanzmeise Aegithalos caudatus	*	*	1	OA	AD	S		25.04.1983	SDS
DETER.: Assmann N.N.; Biel N.N.									

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
6325 0076 P 500 561384 5504577

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Steinbruch
Lagebeschreibung: STEINBRUCH MIT STEILWAND S ORTSEINGANG KLEINRINDER FELD
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Hecke; Steinbruch; Steilwand / Abbauwand
 Nutzung: Abbau
 Landschaftselemente in der Umgebung des Fundorts: Ackerland; Wald; Obstbaum
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Dorngrasmücke Sylvia communis	V	*	2	C	AD	S		06.1987	SDS
Gelbbauchunke Bombina variegata	2	2	10		AD	S		05.1987	SDS
Neuntöter Lanius collurio	V	*	2	B	AD	S		06.1987	SDS
					DETER.:	Uhlich N.N.			

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
6325 0203 F 0 561240 5504712

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Mauer
Lagebeschreibung: BETONMAUER MIT LOECHERN AM SUEDL. ORTSRAND V. KLEINKINDERFELD
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Acheta domesticus Heimchen	*	*	1		AD	R		03.09.1997	SDS
					DETER.:	Meßlinger Ulrich			

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
6325 0608 P 0 560776 5505195

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Gebäude (-teil)
Lagebeschreibung: KLEINRINDERFELD; Wohnhaus am Ortsrand
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Dorf
Vorläufige Objektnr.: ObjID: 1670

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Kleine Bartfledermaus Myotis mystacinus	*	*	40		OA	S		10.07.1988	SDS
					DETER.:	Ehrlicher Hartwig			

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
6325 0344 P 200 561463 5504770

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Steinbruch
Lagebeschreibung: STEINBRUCH SE KLEINRINDERFELD
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Andrena agillissima Senf-Blauschillersandbiene	3	3	1		AD	HF		17.05.1997	SDS
Andrena gravida Weiße Bindensandbiene	*	*	1		AD	HF		17.05.1997	SDS
Anthophora aestivalis Gebänderte Pelzbiene	3	3	1		AD	HF		17.05.1997	SDS
Anthophora aestivalis Gebänderte Pelzbiene	3	3	1		AD	HF		05.06.1997	SDS
Bombus pascuorum Ackerhummel	*	*	1		AD	HF		05.06.1997	SDS
Ceratina cyanea Gewöhnliche Keulhornbiene	*	*	1		AD	HF		27.05.1997	SDS
Chelostoma florissomne Hahnenfuß-Scherenbiene	*	*	1		AD	HF		17.05.1997	SDS
Halictus rubicundus Rotbeinige Furchenbiene	*	*	1		AD	HF		05.06.1997	SDS
Halictus tumulorum Gewöhnliche Goldfurchenbiene	*	*	1		AD	HF		17.05.1997	SDS
Lasioglossum leucozonium Weißbinden-Schmalbiene	*	*	1		AD	HF		17.05.1997	SDS
Lasioglossum villosulum Zöttige Schmalbiene	*	*	1		AD	HF		08.05.1997	SDS
Lasioglossum villosulum Zöttige Schmalbiene	*	*	1		AD	HF		17.05.1997	SDS
Lasioglossum xanthopus Große Salbei-Schmalbiene	V	*	1		AD	HF		17.05.1997	SDS
Nomada flavoguttata Gelbfleckige Wespenbiene	*	*	1		AD	HF		08.05.1997	SDS
Nomada marshamella Wiesen-Wespenbiene	*	*	1		AD	HF		08.05.1997	SDS
Osmia bicornis Rote Mauerbiene	*	*	2		AD	HF		05.06.1997	SDS
Panurgus banksianus Große Zottelbiene	3	*	1		AD	HF		17.05.1997	SDS

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
6325 0630 P 30 561113 5504896

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Gebäude (-teil)
Lagebeschreibung: KLEINRINDERFELD; Anwesen Kirchheimerstraße
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Ackerland; Wald; Dorf
Vorläufige Objektnr.: ObjID: 27066

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Fledermäuse (unbestimmt) Chiroptera (indet.)			50		OA	S		28.05.1995	SDS
					DETER.: Kerth Gerald				

TK25 6325	OBN 1001	K P	ERFG 50	UTM-RW 561456	UTM-HW 5505052
--------------	-------------	--------	------------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)
Lagebeschreibung: Steinbruch südöstlich Kleinrinderfeld
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Erdkröte Bufo bufo		*	1		EI	S		28.06.2021	SDS
					DETER.:	Geise Ulrike			

TK25 6325	OBN 1002	K P	ERFG 50	UTM-RW 561442	UTM-HW 5505099
--------------	-------------	--------	------------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)
Lagebeschreibung: Steinbruch südöstlich Kleinrinderfeld
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Gelbbauchunke Bombina variegata	2	2	20		LK	S		29.05.2021	SDS
					DETER.:	Geise Ulrike			

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt.

- Bodenumlagerung und Verdichtung

Baubedingt sind z.T. gravierende Eingriffe in den Boden notwendig. Insbesondere durch die schweren Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) kommt es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Umlagerung.

- Baubedingte stoffliche Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Acker- und Gehölzflächen).

- Versiegelung

Durch die Vorhaben werden anlagebedingt Grundflächen versiegelt. Die Intensität der Versiegelung ist verschieden. Neben vollständiger Versiegelung im Bereich der Gebäude treten in der Regel auch Teilversiegelungen z.B. durch gepflasterte / geschotterte Wege auf. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

- Betriebsbedingte Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) durch Verkehr zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Nutzungsintensitäten (intensive Ackernutzung)
- benachbarte Siedlungs- und Verkehrsflächen

7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) sowie eigene Begehungen.

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

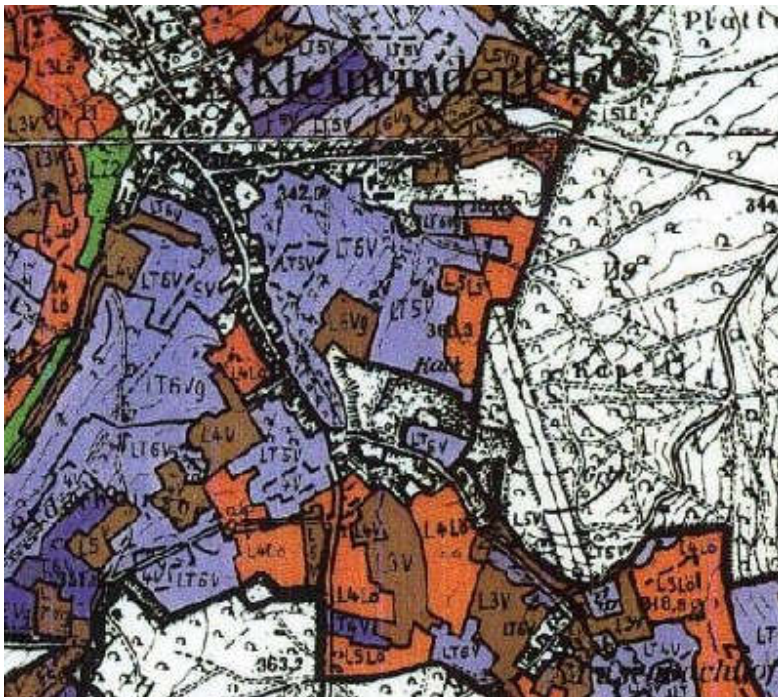
Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

a) Säugetiere

Feldhamster

Der Feldhamster hat hohe Ansprüche an seinen Lebensraum. Er benötigt Flächen mit ausreichenden Lehm- und Lössauflagerungen. Diese sind zum einen sehr ertragreich, bieten also viel Nahrung, zum anderen eignen sie sich am besten zur Errichtung eines Baus (Schutz vor Bodenfrost und eindringendem Grund- und Stauwasser, geringe Luftfeuchtigkeit). Die Tiere können hervorragend graben. Sie legen unterirdische Baue an, die aus Kammern mit Verbindungsröhren bestehen; die Eingänge führen meist steil nach unten. Im Sommer liegen die Baue oft nur 30 - 60 cm, im Winter über 1 m tief unter der Bodenoberfläche. Die Tiere kommen meist nur in der Dämmerung und nachts aus ihren Bauen. Sie ernähren sich von Pflanzenteilen, vor allem von Wurzeln, Knollen und Samen, fressen aber auch Kleintiere wie Schnecken, Regenwürmer, Käfer oder junge Mäuse.

Gemäß dem Bodeninformationssystem Bayern stehen schwere Lehmböden und lehmige Tonböden an.



(Quelle: Umweltatlas Bayern / Bodeninformationssystem Bayern, ohne Maßstab)

In der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zum Vorkommen des Feldhamsters vorhanden. Zum Vorkommen des Feldhamsters liegen aktuell keinerlei Nachweise vor. Gemäß Nachricht der höheren Naturschutzbehörde, Regierung von Unterfranken vom 03.03.2023 „liegt das Plangebiet außerhalb des bekannten unterfränkischen Verbreitungsgebietes des Feldhamsters und zumal bereits sehr „umbaut“ von anderen Strukturen, sodass nicht von einer Betroffenheit des Feldhamster ausgegangen werden muss und keine Untersuchung nötig ist.“

Fledermäuse

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen (Ackerflächen) sowie Gehölzflächen betroffen. Die überplante Fläche kommt als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind.

Gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Strukturkartierung zur Prüfung der Betroffenheit von potenziellen oder tatsächlichen Fledermausquartieren veranlasst, die durch das Büro ÖAW, Würzburg erfolgte.

Gemäß Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde waren Untersuchungen mit Bat-Detektor nicht erforderlich.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 befinden sich im Eingriffsgebiet keine Gehölze, welche potenzielle Fledermaushabitate darstellen könnten. Deshalb kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Haselmaus

Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. In Haselmauslebensräumen muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten besteht. Wichtig sind energiereiche Früchte im Herbst, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfressen können. Haselmäuse sind Bilche und können im Unterschied zu echten Mäusen keine Gräser und Wurzeln verdauen; sie sind damit gezwungen, einen Winterschlaf zu halten. Dieser dauert je nach Witterung von Oktober/November bis März/April.

Die Tiere bauen kugelige Nester mit seitlichem Eingang aus fest gewebtem Gras und Blättern. Diese werden in Höhlen, auch künstlichen (Vogelnistkästen), in dichtem Blattwerk (z. B. Brombeerbüschen) oder in Astgabeln der Strauch- oder Baumschicht ab ca. 0,5 - 1 m Höhe bis in die Wipfel angelegt. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen.

Adulte Haselmäuse sind sehr ortstreu und besetzen feste Streifgebiete. In den meisten Lebensräumen kommen sie natürlicherweise nur in geringen Dichten (1-2 adulte Tiere / ha) vor. Die Tiere können bis zu sechs Jahre alt werden, die Weibchen bekommen allerdings nur ein- bis zweimal pro Jahr Nachwuchs, und dann auch nur höchstens vier bis fünf Junge.

Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest. Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Gehölzfreie Bereiche können daher für die bodenmeidende Art bereits eine Barriere darstellen.

Erschließungslinien im Wald werden meist nur bei Astkontakt im Kronenbereich gequert. Anders als die übrigen Bilche wie Garten- oder Siebenschläfer galt die Haselmaus lange Zeit als sehr störungsempfindlich. Dies wurde inzwischen jedoch gründlich widerlegt. So berichten bereits Juskaitis & Büchner (2010) von Haselmäusen nicht nur am Rand, sondern auch innerhalb von menschlichen Siedlungen. Haselmäuse entlang von Straßen sind schon länger bekannt.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen der Haselmaus veranlasst, die durch das Büro ÖAW, Würzburg erfolgte.

Zur Erfassung der Haselmaus wurden 10 Haselmausröhren ausgebracht und kontrolliert, um ein mögliches Vorkommen der Haselmaus zu erfassen.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 wurden im Rahmen der Begehungen und bei den Kontrollen der ausgebrachten Haselmausröhren keine Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus festgestellt.

Übrige Säugetiere

Die übrigen streng und besonders geschützten Säugetierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

b) Kriechtiere

Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktobre bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Schlingnatter

Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu. Mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein.

Schlingnattern sind wie die meisten Reptilien tagaktiv, vorwiegend bei feucht-warmen Witterungsverhältnissen. Sie können über 10 Jahre alt werden, sind aber erst im 3. oder 4. Jahr geschlechtsreif. Die Paarung erfolgt von April bis Mai; die lebendgebärenden Weibchen setzen Ende Juli bis September durchschnittlich 4-8 Jungtiere ab, pflanzen sich aber nur alle zwei Jahre fort. Die Winterruhe - meist einzeln, in trockenen, frostfreien Erdlöchern oder Felsspalten - dauert je nach Witterungsverlauf von Anfang Oktober bis Anfang November und endet Mitte März bis Anfang Mai.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von Reptilien veranlasst. Die Überprüfung potenziell vorkommender Reptilienarten erfolgte im Rahmen von 11 Begehungen am 21.04.2023, 04.05.2023, 22.05.2023, 31.05.2023, 13.06.2023, 26.06.2023, 13.07.2023, 07.08.2023, 24.08.2023, 06.09.2023 sowie am 02.10.2023 durch das Büro ÖAW, Würzburg sowie durch Herrn Simon Mayer, Landschaftsarchitekt. Die Reptilienerfassungen wurden jeweils bei geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt.

Insbesondere für die Erfassung der Schlingnatter wurden am 21.03.2023 zudem 7 Reptilienmatten entlang der Hecken im Untersuchungsgebiet und auf angrenzenden Flächen platziert und im Rahmen der Begehungen kontrolliert.

Bei den durchgeführten Begehungen kein Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter festgestellt werden. Eine Betroffenheit der Zauneidechse und der Schlingnatter kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

c) Lurche

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

d) Fische

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

e) Libellen

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

f) Käfer

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind. hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

g) Tagfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Nachtfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

i) Schnecken

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Muscheln

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitaten für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

k) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

j) Muscheln

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitaten für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

k) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Durch das Planvorhaben sind intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und Gehölzflächen betroffen.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst.

Die Geländebegehungen zur Erfassung der Brutvögel erfolgten am 16.03.2023, 03.04.2023, 02.05.2023, 15.05.2023, 31.05.2023, 09.06.2023 sowie am 03.07.2023 durch das Büro ÖAW, Würzburg.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 wurden im Plangebiet keine saP-relevanten Vogelarten nachgewiesen.

„Im als Getreideacker genutzten Geltungsbereich wurde keine Brutvogelarten festgestellt. Ein Vorkommen naturschutzrelevanter bodenbrütender Offenlandarten wie der Feldlerche ist aufgrund der Strukturen im angrenzenden Umfeld nicht zu erwarten (Gehölz, Wohnbebauung).

Im Umfeld brüten fast ausschließlich weitverbreitete, häufige Arten. Es sind dies zum einen typische Arten der Siedlungsgebiete wie Haussperling, Hausrotschwanz oder Ringeltaube. Zum anderen treten Arten auf, die meist frei an Gehölzen in der halboffenen Kulturlandschaft brüten, wie Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Grünfink oder Zilpzalp. Mit einer Beeinträchtigung dieser meist wenig störepfindlichen Arten ist nicht zu rechnen.“

Im Geltungsbereich sind keine Gehölze mit Höhlen vorhanden.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg sind hinsichtlich der Artengruppe Vögel folgende Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen:

- Die Räumung des Oberbodens ist außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten durchzuführen (Durchführung September bis Ende Februar).
- Falls die Räumung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt, ist zuvor zeitnah sicherzustellen, dass sich keine brütenden Vögel im Eingriffsbereich befinden.

7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

a) Libellen

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

b) Heuschrecken

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

c) Käfer

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

d) Netzflügler

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

e) Tagfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

f) Nachtfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

g) Krebse

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Spinnen

Über das Vorkommen von streng geschützten Spinnen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Spinnen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Spinnen nicht gegeben.

i) Muscheln

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

k) Flechten

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden:

Gemäß Gutachten des Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 sind deshalb folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu beachten, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden:

- Die Räumung des Oberbodens ist außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten durchzuführen (Durchführung September bis Ende Februar).
- Falls die Räumung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt, ist zuvor zeitnah sicherzustellen, dass sich keine brütenden Vögel im Eingriffsbereich befinden.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Gemäß Gutachten des Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

9. Zusammenfassung

Mit dem Vorhaben „Areal Zeidlersgarten“ ist auf Fl.Nrn. 1266 und 1267, Gemarkung Kleinrinderfeld die Ausweisung von Wohnflächen auf einer Fläche von ca. 1,05 ha geplant. Das Plangebiet liegt im südlichen Ortsbereich von Kleinrinderfeld und umfasst eine Fläche von ca. 1,05 ha. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die „Kirchheimer Straße“ (Staatsstraße St 2296). Es liegt auf der Höhe zwischen von ca. 345 m und 330 m ü. NN. und das Gelände fällt in westliche Richtung hin ab.

An das Plangebiet schließen im Norden, Westen und Süden bestehende Siedlungsflächen an. Im Osten grenzen Gehölzflächen sowie ein Steinbruchbetrieb an.

Das Plangebiet ist durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Am Nord- und Ostrand des Plangebietes befinden sich Gehölzflächen, die im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind.

Gemäß der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.

Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch bestehende Nutzungsintensitäten (intensive Ackernutzung) und durch benachbarte Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Sportgelände gegeben.

Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ findet infolge der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme ein Verlust von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen statt. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen). Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen die Emissionen durch z.B. Lieferverkehr.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen der Haselmaus veranlasst, die durch das Büro ÖAW, Würzburg erfolgte. Im Rahmen der Begehungen und bei den Kontrollen der ausgebrachten Haselmausröhren wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus festgestellt.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von Reptilien veranlasst. Die Überprüfung potenziell vorkommender Reptilienarten erfolgte durch Herrn Landschaftsarchitekten S. Mayer sowie durch das Büro ÖAW, Würzburg. Bei den durchgeführten Begehungen kein Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter festgestellt werden. Eine Betroffenheit der Zauneidechse und der Schlingnatter kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst. Gemäß Gutachten des Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 sind Maßnahmen zur Vermeidung (siehe unter Punkt 8.) zu beachten, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden. Es sind jedoch keine CEF-Maßnahmen zu ergreifen. Bei Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Das Gutachten des Büro ÖAW, Würzburg vom 12.10.2023 ist den saP-Unterlagen als Anlage beigelegt.

aufgestellt: 27.10.2023

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn

Gemeinde Kleinrinderfeld

Lkr. Würzburg

Bauvorhaben „Kirchheimer Straße“

Fl.Nr. 1266, 1267

Ergebnisse der faunistischen Erfassungen 2023

12. Oktober 2023

Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW

Büro für Ökologie, Natur- und Artenschutz,
Biotopmanagement und Landschaftspflege

Wandweg 5 97080 Würzburg Tel. 0931/97010-36 Fax – 37



1 Anlass

Auf den Fl.Nr. 1266 und 1267 der Gemeinde Kleinrinderfeld ist eine Bebauung geplant. Von diesem Vorhaben sind möglicherweise Arten betroffen, die nach nationalem oder europäischem Recht streng geschützt sind. Zur Abschätzung dieser Betroffenheit wurden 2023 faunistische Untersuchungen durchgeführt.

1.1 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet liegt am südlichen Ortstrand von Kleinrinderfeld, östlich der Kirchheimer Straße (Abb. 1). Der Eingriffsbereich umfasst die Fl.Nrn. 1266 und 1267 mit einer Fläche von ca. 10.500 m².

Der Geltungsbereich wird als Acker genutzt (Abb. 2, 5). Im Westen begrenzt die Kirchheimer Straße, im Süden die Maisenbacher Straße die Untersuchungsfläche. Im Norden schließt Siedlungsgebiet an. Im Osten befindet sich ein Robiniengehölz auf einer Abraumhalde (Abb. 3).

Zur Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen für streng geschützte Arten durch das geplante Bauvorhaben wurden Grundlagenenerhebungen zu folgenden Tiergruppen durchgeführt:

1.2 REVIERKARTIERUNG BRUTVÖGEL

Zur Erfassung des Brutvogelbestandes wurde im Plangebiet eine Revierkartierung durchgeführt. Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet und das angrenzende Umfeld (Abb. 1) bei 7 Begehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen abgegangen und alle Hinweise auf Vogelvorkommen (Sichtbeobachtungen, Gesangs- und Rufaktivitäten) registriert. Bei der ersten Begehung (16.3.) wurde eine Klangattrappe eingesetzt, um ein mögliches Rebhuhn-Vorkommen zu erfassen.

Die Einstufung der angetroffenen Arten und die Bildung von Revieren der Brutvogelarten erfolgte nach SÜDBECK et al. 2005.

1.3 REPTILIEN

Zur Erfassung möglicher Reptilienvorkommen wurden bei geeigneten Witterungsbedingungen (>15 C, trocken) mehrere Begehungen des Geltungsbereiches durchgeführt. Zusätzlich wurden 7 künstliche Reptilienverstecke ausgebracht und kontrolliert (Abb. 1).

1.4 SÄUGETIERE (FLEDERMÄUSE, HASELMAUS)

Zur Abschätzung der Betroffenheit von streng geschützten Säugetieren durch den möglichen Verlust von Quartiermöglichkeiten im Bereich des östlich angrenzenden Gehölzbestandes wurde der Baumbestand auf geeignete Habitatstrukturen wie Höhlen, Spalten o. ä. hin untersucht. Zusätzlich wurden 10 Haselmausröhren ausgebracht und kontrolliert, um ein mögliches Vorkommen der Haselmaus zu erfassen (Abb. 1).-

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Witterung	Schwerpunkt
16.3.23	16:45-17:45	8°C, 0% bewölkt, 0-3 Bft	Vögel, Strukturen
3.4.23	8:30-9:45	3°C, 70% bewölkt, 0-4 Bft	Vögel, Haselmaus
21.4.23	12:00-14:00	18°C, sonnig-gering bewölkt	Reptilien
2.5.23	9:30-10:30	16°C, 0% bewölkt, 0-2 Bft	Vögel, Haselmaus
4.5.23	10:30-12:30	19°C, sonnig-Schleierwolken	Reptilien
15.5.23	9:00-10:00	14°C, 0% bewölkt, 0-3 Bft	Vögel, Haselmaus
22.5.23	10:15-12:15	23°C, sonnig-gering bewölkt	Reptilien
31.5.23	8:15-9:15	14°C, 0% bewölkt, 0-3 Bft	Vögel, Haselmaus
31.5.23	11:45-13:45	19°C, sonnig	Reptilien
9.6.23	6:15-7:15	12°C, 0% bewölkt, windstill	Vögel, Haselmaus
13.6.23	11:00-13:00	20°C, sonnig-gering bewölkt	Reptilien
26.6.23	12:30-13:30	23°C, sonnig, Schleierwolken	Reptilien
3.7.23	6:30-7:30	14°C, 10% bewölkt, 0-3 Bft	Vögel, Haselmaus
13.7.23	9:15-11:15	21°C, sonnig-gering bewölkt	Reptilien
7.8.23	16:15-18:15	18°C, bewölkt-sonnig	Reptilien
24.8.23	9:00-11:00	22°C, sonnig-bewölkt	Reptilien
6.9.23	10:00-12:00	23°C, sonnig	Reptilien
2.10.23	15:30-16:30	24°C, 0% bewölkt, windstill	Haselmaus, Reptilien

2 Ergebnis der Bestanderfassung

2.1 SÄUGETIERE (HASELMAUS)

Im Rahmen der Begehungen und bei den Kontrollen der ausgebrachten Haselmausröhren wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus festgestellt.

Im östlich angrenzenden Gehölzbestand wurden keine Strukturen festgestellt, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können.

2.2 VÖGEL

In der Tabelle 2 sind die Vogelarten zusammengefasst, die im Rahmen der Begehungen 2023 im Eingriffsbereich und seiner direkten Umgebung festgestellt wurden. Die Verteilung der Reviere ist in der Abb. 1 dargestellt. Insgesamt wurden bei den Begehungen 18 Vogelarten im Untersuchungsgebiet beobachtet.

Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich und Umfeld) nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zu ihrem Gefährdungsgrad und zum Status im Untersuchungsgebiet

Art	wiss. Name	RL BY	RL D	Le	Status	E
Amsel	<i>Turdus merula</i>				[B]	0
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			OK	NG	0
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			W, OK, Si	NG	0
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		OK	[B]	0
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			OK, Si, W	[B]	0
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			OK, W, Si	[B]	0
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			Si	[B]	0
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V		Si	[B]/NG	0
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			OK	[B]	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			W, OK, Si	[B]/NG	0
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			W, OK	[B]	0
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			OK, W	NG	0
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			W, OK, Si	[B]/NG	0
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	W, Si, OK	[B]	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			W, OK	[B]	0

RL-BY bzw. **RL D** Einstufung in der aktuellen Roten Liste Bayern bzw. der Bundesrepublik Deutschland
 2 stark gefährdet 3 gefährdet V Vorwarnliste R extrem selten

Vorkommen im Eingriffsbereich bzw. Wirkraum

B Brutvogel im Geltungsbereich **[B]** Brutvogel im angrenzenden Umfeld
NG Nahrungsgast im Eingriffsbereich und Umfeld **D** im Eingriffsbereich als Durchzügler nachgewiesen

Le Bevorzugter Lebensraumtyp

W Wald- und Gehölzstandorte OK Offene Kulturlandschaft Si Siedlungsbereiche Ge Gewässer/Feuchtgebiete

E Wirkungsempfindlichkeit

X gegeben bzw. nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden
 0 projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten)

Im als Getreideacker genutzten Geltungsbereich wurde keine Brutvogelarten festgestellt. Ein Vorkommen naturschutzrelevanter bodenbrütender Offenlandarten wie der Feldlerche ist aufgrund der Strukturen im angrenzenden Umfeld nicht zu erwarten (Gehölz, Wohnbebauung).

Im Umfeld brüten fast ausschließlich weitverbreitete, häufige Arten (Abb. 1). Es sind dies zum einen typische Arten der Siedlungsgebiete wie Haussperling, Hausrotschwanz oder Ringeltaube. Zum anderen treten Arten auf, die meist frei an Gehölzen in der halboffenen Kulturlandschaft brüten, wie Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Grünfink oder Zilpzalp. Mit einer Beeinträchtigung dieser meist wenig störempfindlichen Arten ist nicht zu rechnen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für den Brutvogelbestand sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten nicht zu erwarten.

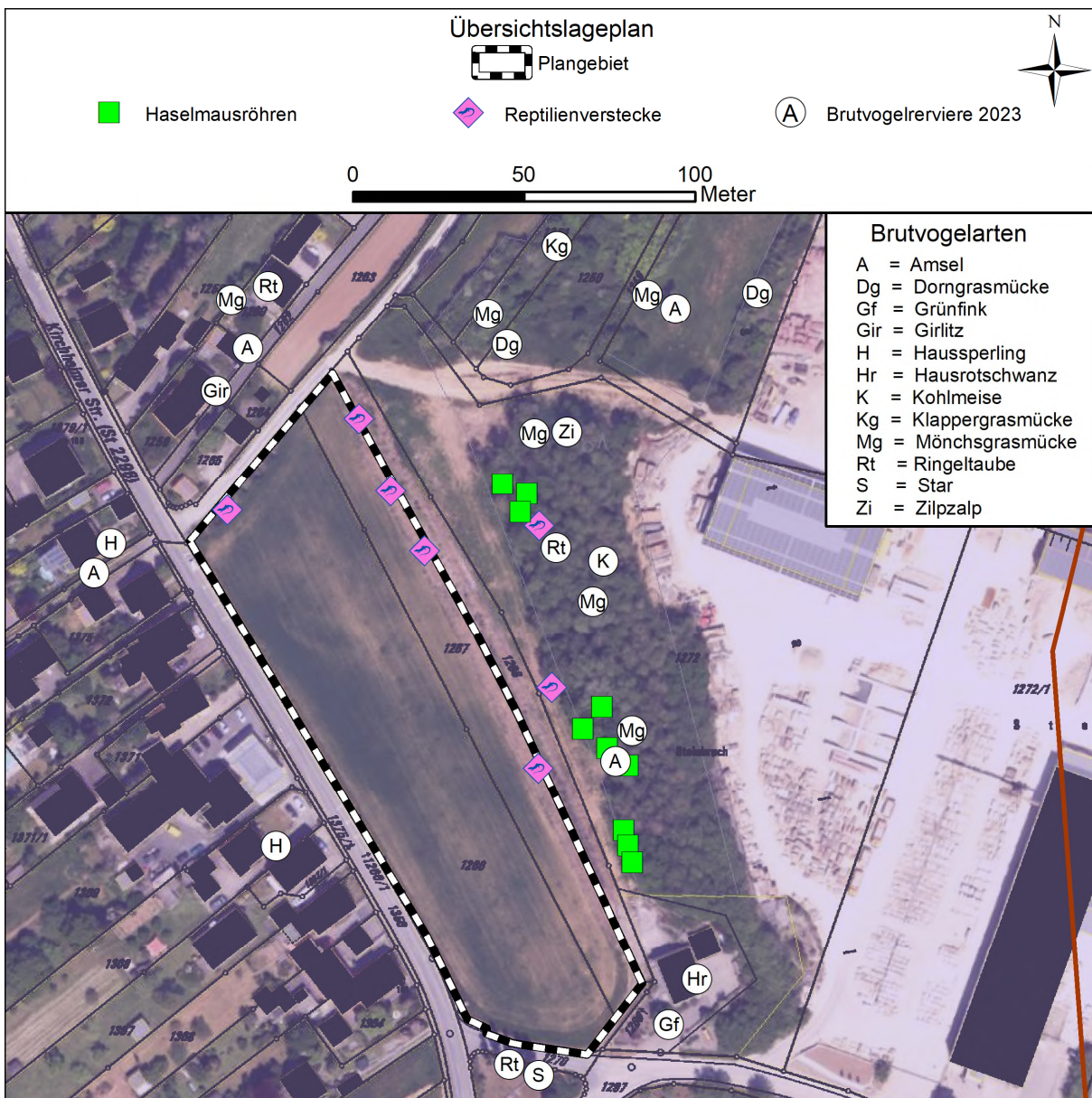


Abb. 1: Geltungsbereich und Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023

Die weiteren im Umfeld des Geltungsbereiches beobachteten Arten (Bachstelze, Rabenkrähe, Blaumeise) nutzten den Geltungsbereich und sein Umfeld nur zur Nahrungssuche. Die nachgewiesenen Arten können als weit verbreitet und häufig eingestuft werden. Die Auswirkungen auf diese Arten können unter Berücksichtigung der im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten als unerheblich eingestuft werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser wenig stöempfindlichen Arten durch die geplante Baumaßnahme ist nicht zu erwarten.

2.3 REPTILIEN (ZAUNEIDECHSE)

Der Geltungsbereich ist aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitatstrukturen nur in den randlich angrenzenden Bereichen potenziell als Lebensraum für Zauneidechsen und Schlingnatter geeignet.

Im Rahmen der Begehungen und der Kontrollen der ausgebrachten Reptilienverstecke wurden weder Zauneidechse noch Schlingnatter im Geltungsbereich oder den angrenzenden Randbereichen nachgewiesen.

3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Eingriffe werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:

- Die Räumung des Oberbodens ist außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten durchzuführen (Durchführung September bis Ende Februar).
- Falls die Räumung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt, ist zuvor zeitnah sicherzustellen, dass sich keine brütenden Vögel im Eingriffsbereich befinden.



Abb. 2: Geltungsbereich, Blick nach Süden (16.03.2023)



Abb. 3: Gehölz auf Abraumhalde im Osten des Eingriffsbereiches, Blick nach Nordosten (03.04.2023)



Abb. 4: Brachestreifen im Osten des Eingriffsbereiches, Blick nach Südwesten (03.07.2023)



Abb. 5: Eingriffsbereich mit Getreideacker, Blick nach Norden (03.07.2023)

4 Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BLFU) <Hrsg.> (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz 166, München, 384 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BLFU) (2016): Stand 2016. Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Augsburg, 29 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Zauneidechse – Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen, Augsburg.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschr. f. Feldherpetologie, Beiheft 7, Laurenti-Verlag, Bochum, 176 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S.
- RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGER (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer, 256 S.
- RYSLAVY, T., H.G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. zum Vogelschutz 57: 13-89
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 777 S.

Bearbeiter

Dipl. Biol. Helmut Stumpf